

An Herrn  
Bundesminister für Kunst und Kultur,  
Verfassung und Medien  
Dr. Josef Ostermayer  
Minoritenplatz 3  
1010 W i e n

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung hinsichtlich des Blattes von **Egon Schiele** **Lesbisches Paar**, 1916, LM Inv.Nr. 2362, vorgelegten Dossiers vom 30. April 2015 hat das beratende Gremium in seiner Sitzung am 14. März 2016 einstimmig nachstehenden

## **B E S C H L U S S**

gefasst:

*Stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl I 1998/181 idF BGBl I 2009/117 anwendbar, läge kein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz vor.*

### Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier, ergänzt durch weitere Erhebungen und Befragungen der Provenienzforschung, ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Übereinstimmung besteht bei den Angaben zur Provenienz des Blattes dahin, dass es aus dem Nachlass nach Egon Schiele stammt, sowie dahin, dass die Schwester Egon Schieles, Melanie Schuster, die nächste Eigentümerin war. Zur Verlassenschaft nach Egon Schiele und zur Aufteilung der dazu gehörenden Kunstwerke auf die gesetzlichen Erben kann auf die eingehende Darstellung im Beschluss vom 10. April 2013, LM 1382 u.a., verwiesen werden. Das Eigentum der Schwester des Künstlers ist durch den auf der Rückseite des gegenständlichen Blattes angebrachten, von Melanie Schuster üblicherweise verwendeten grünen Nachlassstempel nachgewiesen.

In ihrem 1998 erschienen Egon Schiele-Werkverzeichnis nennt die New Yorker Kunsthändlerin Jane Kallir unter Vorbehalt Dr. Heinrich Rieger als nächsten Eigentümer. Dies werde durch ein Foto der gegenständlichen Zeichnung belegt, auf der eine Widmung

Melanie Schusters: „*Herrn Dr. Rieger gewidmet / von Mela Schiele / 4.V.1922*“ zu erkennen sei. Wie Kallir der gemeinsamen Provenienzforschung in einer schriftlichen Nachricht mitteilte, sei ihr dieses Foto vom Sohn Dr. Heinrich Riegers, Dr. Robert Rieger, übergeben worden. Dies veranlasste Jane Kallir, in ihrem Catalogue Raisonné von 1998 Dr. Heinrich Rieger als Zwischeneigentümer und eine spätere Rückgabe an Melanie Schuster anzuführen, beides aber unter Vorbehalt.

Untersuchungen der Zeichnung unter Beiziehung von Restauratoren haben ergeben, dass das von Dr. Robert Rieger übergebene Foto zwar vom Original der Zeichnung aufgenommen wurde, an der dem von Jane Kallir publizierten Foto entsprechenden Stelle keine Spuren einer Widmung, bzw. auch keine Spuren einer Entfernung dieser Widmung, aufzufinden sind.

Im Werkverzeichnis von Prof. Dr. Rudolf Leopold aus dem Jahr 1972 ist zwar eine Abbildung des Blattes enthalten, eine Beschriftung bzw. Widmung der Zeichnung ist jedoch nicht zu erkennen, auch ein Eigentum von Dr. Heinrich Rieger wird in der Provenienzkette nicht erwähnt.

Andere Hinweise, dass sich die Zeichnung in der Sammlung Dr. Heinrich Riegers befunden hätte, konnten nicht ermittelt werden. Die Zeichnung ist insbesondere auch nicht Bestandteil der sogenannten „Rieger-Rollen“, jener Sammlung von Photographien, die jene Zeichnungen Egon Schieles, die einst im Eigentum von Dr. Rieger gestanden hatten, versammelt.

In einem an Melanie Schuster gerichteten Schreiben vom 13. April 1934 nimmt Dr. Heinrich Rieger auf eine Schiele Zeichnung Bezug, die an Zahlung statt zur Begleichung einer Schuld von S 50.- übermittelt worden war, die Rieger aber nicht akzeptiert hat. Die Zeichnung habe „für ihn gar keinen Wert“. Er nehme „nur eine erstklassige Zeichnung in Zahlung“, sonst müsse er einen Rechtsanwalt befassen. Prof. Dr. Rudolf Leopold stellt im Werkverzeichnis von 1972 einen Konnex zwischen dem hier gegenständlichen Blatt und der im Schreiben vom 13. April 1934 bezogenen Zeichnung her, dem Schreiben kann aber keinerlei Konkretisierung in Richtung auf das hier gegenständliche Blatt entnommen werden.

In einer schriftlichen Erklärung an die gemeinsame Provenienzforschung vom 2. März 2015 hielt Dr. Elisabeth Leopold fest, dass sie stenographischen Notizen ihres Ehemannes den Hinweis entnommen habe, dass er „*Inv. Nr. 2362 Lesbisches Paar 1916 (Rieger gewidmet)*“ von „*Mela Schuster*“ erworben habe.

In einer anderen schriftlichen Stellungnahme erläutert Dr. Elisabeth Leopold, dass Prof. Dr. Rudolf Leopold im Zuge der von etwa 1952 bis 1974 dauernden Bekanntschaft mehrere Blätter von Melanie Schuster mit mündlichen Abmachungen ohne schriftliche Verträge erworben habe. In den im Verfahren 39a Cg 141/73 des Landesgerichtes für ZRS Wien als nichtig angefochtenen Kaufverträgen zwischen Melanie Schuster und Prof. Dr. Leopold vom

16. Juni und 26. Juli 1972 ist das gegenständliche Blatt nicht angeführt. Es findet sich zwar unter Punkt 91. der laut Klagebegehren auszufolgenden Kunstwerke eine mit „Zwei Lesbierinnen“ bezeichnete Zeichnung, allerdings ausgeführt in schwarzer Kreide, mit den Maßen 29,5 x 46 cm und signiert mit „Egon Schiele 1917“, die somit mit dem hier gegenständlichen Blatt nicht ident sein kann. Auch im Vergleich vom 18. Jänner 1974 wird die angeführte Zeichnung nicht erwähnt. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass Prof. Dr. Rudolf Leopold das hier gegenständliche Blatt – wie auch in anderen Fällen – bereits vor Abschluss der Kaufverträge vom 16. Juni und 26. Juli 1972 ohne schriftliche Vereinbarung erworben hat.

#### Das Gremium hat erwogen:

Es ist somit davon auszugehen, dass Melanie Schuster nach dem Tod Egon Schieles im Erbweg Eigentümerin des gegenständlichen Blattes wurde, ferner auch davon, dass Prof. Dr. Rudolf Leopold das Blatt etwa zwischen 1952 und 1970 von ihr erworben hat. Was das zwischenzeitige Schicksal des Blattes anbelangt, verbleiben Unklarheiten.

Ob aus der auf der im 1998 erschienenen Egon Schiele-Werkverzeichnis enthaltenen Abbildung der Zeichnung ersichtlichen Widmung Melanie Schusters: „*Herrn Dr. Rieger gewidmet / von Mela Schiele / 4.V.1922*“ tatsächlich ein Übergang des Eigentums am Original zu folgern ist, muss offen bleiben. Da Spuren der Widmung, oder auch deren Entfernung, auf dem Original nicht zu erkennen sind, könnte sich die Widmung auch auf einer Kopie oder einer Fotografie befunden haben. Es ist auch durchaus nicht naheliegend, dass Melanie Schuster eine Widmung auf der Vorderseite einer Originalzeichnung angebracht hätte.

Auch ein Zusammenhang der Widmung mit dem an Melanie Schuster gerichteten Schreiben Dr. Heinrich Riegers vom 13. April 1934 ist nicht wahrscheinlich. Dagegen, dass das Blatt 1922 an Zahlungsstatt übergeben und erst zwölf Jahre später als dafür ungeeignet reklamier worden sein soll, spricht schon der große zeitliche Abstand. Auch ist die Anbringung einer Widmung bei einer Übergabe des Blattes als Honorar wenig wahrscheinlich. Jedenfalls wäre aber – bestünde tatsächlich dieser Zusammenhang – davon auszugehen, dass das Blatt in zeitlichem Zusammenhang mit dem Schreiben vom 13. April 1934 wieder in den Besitz von Melanie Schuster gelangte und bis zum Ankauf durch Prof. Dr. Rudolf Leopold auch dort verblieb.

Bezog sich das Schreiben vom 13. April 1934 hingegen auf ein anderes, von Melanie Schuster übergebenes Werk Schieles, so ist es für die hier vorzunehmende Beurteilung irrelevant.

Letztlich können aber diese nicht mehr aufklärbaren Sachverhaltsumstände auf sich beruhen. Ob das Blatt bis zum Erwerb durch Prof. Dr. Rudolf Leopold immer im Eigentum Melanie Schusters verblieb – wofür die größte Wahrscheinlichkeit spricht -, ob es zwischenzeitig im Eigentum Dr. Heinrich Riegers stand, der es in weiterer Folge wieder an Melanie Schuster rückübertragen hat, oder ob Prof. Rudolf Leopold das Blatt von den Erben Dr. Heinrich Riegers erworben hat, in keinen Fall findet sich ein Hinweis auf das Vorliegen eines Tatbestandes nach § 1 Abs 1 Kunstrückgabegesetz.

Wien, am 14. März 2016

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung

BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek  
(Vorsitz)

Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi

Präsident i.R. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner

Vizepräsident i.R. Dr. Manfred Kremser

Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel

em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger

Botschafter i.R. Dr. Ferdinand Trauttmansdorff